Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2020) 8550 final der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) Regelung III für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe, die mit den in der Rechtssache T-553/22, Thorn Investments/Kommission, geltend gemachten im Wesentlichen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 12. November 2022 — Dabrezco Internacional/Kommission (Rechtssache T-692/22)

(2023/C 24/70)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Dabrezco Internacional, Lda (Zona Franca da Madeira) (Funchal, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältinnen S. Gemas Donário und S. Soares)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2020) 8550 final der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) Regelung III für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe, die mit den in der Rechtssache T-553/22, Thorn Investments/Kommission, geltend gemachten im Wesentlichen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 12. November 2022 — Hilza/Kommission (Rechtssache T-693/22)

(2023/C 24/71)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Hilza — Pharmaceuticals, Sociedade Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira) (Funchal, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältinnen S. Gemas Donário und S. Soares)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2020) 8550 final der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) Regelung III für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe, die mit den in der Rechtssache T-553/22, Thorn Investments/Kommission, geltend gemachten im Wesentlichen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 12. November 2022 — Khayamedia/Kommission (Rechtssache T-695/22)

(2023/C 24/72)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Khayamedia Comércio Internacional de Eventos Desportivos, Lda (Zona Franca da Madeira) (Funchal, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältinnen S. Gemas Donário und S. Soares)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2020) 8550 final der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) Regelung III für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe, die mit den in der Rechtssache T-553/22, Thorn Investments/Kommission, geltend gemachten im Wesentlichen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 12. November 2022 — Fratelli Cosulich/Kommission (Rechtssache T-696/22)

(2023/C 24/73)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Fratelli Cosulich, Unipessoal, SA (Zona Franca da Madeira) (Funchal, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältinnen S. Gemas Donário und S. Soares)

Beklagte: Europäische Kommission